GEMEINDE
GUTENBERG

Kleinsemmering 96
8160 Gutenberg
✆ 03172 71 00-0 – Fax DW-5
E-Mail: gde@gutenberg.gv.at

Aktenzeichen: 1/2024

Gutenberg, 21.03.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung;
Rudolf Sauseng, Stenzengreith 19, 8061 Gutenberg
Margareta Sauseng, Stenzengreith 19, 8061 Gutenberg
Neubau eines Rinderstalles für Mastrinder inkl. Güllegrube

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06.03.2024 haben Rudolf Sauseng, Stenzengreith 19, 8061 Gutenberg und Margareta Sauseng, Stenzengreith 19, 8061 Gutenberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau eines Rinderstalles für Mastrinder inkl. Güllegrube auf dem Grundstück Nr.: 424/2, KG: Stenzengreith, EZ: 18 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 02.04.2024, um ca. 14:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Ing. Mautner Vinzenz

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

<u>Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.</u>

Der Bürgermeister:

Gemeindeamt
Pol. Bez. Weiz
1
8160 Gutenberg

(Ing. Vinzenz Mautner